



Für Nachfragen stehen Ihnen zur Verfügung:

Amt für Umweltschutz

Abfallentsorgung, Abfallberatung
Margarete Ott, Tel. 381-7311
E-Mail: margarete.ott@rostock.de
Rene Buschmann, Tel. 381-7312
E-Mail: rene.buschmann@rostock.de
Holbeinplatz 14, 18069 Rostock

Stadtamt

Sondernutzungserlaubnisse
Svani Behrens, Tel. 381-3248
E-Mail: svani.behrens@rostock.de
Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock

Bauamt

Abt. Bauordnung - Bauliche Veränderungen
Sekretariat des Abteilungsleiters, Tel. 381-6301
Holbeinplatz 14, 18069 Rostock

Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt

Nutzung der Vorgärten auf Flächen im Eigentum der
Hansestadt Rostock
Sekretariat Grundstücksverwaltung, Tel. 381-6477
Holbeinplatz 14, 18069 Rostock

Tief- und Hafengebäudeamt

Gestattungsverträge (z.B. Unterflurbehälter)
Melanie Röpnack, Tel. 381-6629
E-Mail: melanie.roepnack@rostock.de
Holbeinplatz 14, 18069 Rostock

Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege

Sondernutzung öffentlicher Grünflächen
Rosel Baumert, Tel. 381-8541
E-Mail: rosel.baumert@rostock.de
Am Westfriedhof 2, 18059 Rostock

Entsorgungsunternehmen

Nachfragen zu Entsorgungstagen und Stellplatzwechsel

Stadtentsorgung Rostock GmbH
Kundendienstbüro Tel. 4593-100
E-Mail: service@stadtentsorgung-rostock.de
Petridamm 26-27, 18146 Rostock

Veolia Umweltservice Nord GmbH
Tel. 40514-0
E-Mail: info-rostock@veolia-umweltservice.de
Tannenweg 25, 18059 Rostock



Mülltonnen - (k)ein Problem?!

*Informationen für Grundstückseigentümerinnen
und Grundstückseigentümer über Abstellflächen
für Abfallbehälter*

Impressum

Herausgeberin: Hansestadt Rostock, Presse- und
Informationsstelle
Redaktion: Amt für Umweltschutz, Abt. Abfallwirtschaft
Fotos: Amt für Umweltschutz
Titelfoto: Annette Brandstätter
02/2010

Es besteht eine **gesetzliche Mitwirkungspflicht für Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer** nach Lösungen für das gefahrlose Aufstellen der Mülltonnen auf Abstellflächen zu sorgen. Die Mehrfachnutzung des öffentlichen Raumes durch Fußgänger, Radfahrer, Behindertenfahrzeuge u.a. verlangt nach Veränderung!

Rechtliche Grundlagen

Das **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG)** legt im § 14 Abs. 1 die Duldungspflichten bei Grundstücken fest.

Die **Abfallsatzung** regelt im § 14 Abs. 2, 3 und 5, dass die Bereitstellung und Herrichtung der Abstellflächen für Abfallbehälter auf dem Grund und Boden der jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer zu erfolgen hat. Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag rechtzeitig öffentlich zugänglich an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der öffentlichen Straße zu entfernen.

Das **Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV)**

§§ 22 ff bestimmt die Benutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus.

Gemäß § 2 **Sondernutzungssatzung** bedürfen Sondernutzungen der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung der öffentlichen Fläche ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Abfallbehälter im öffentlichen Straßenraum sind:

- Hindernisse für eine gefahrlose Nutzung des Fußweges
- Einschränkungen in besonderem Maße für Behinderte
- Hindernisse bei Gefahrenlage (Feuerwehr, Notdienst)
- mögliche Objekte für Vandalismus
- störend im Stadtbild

Möglichkeiten um Sondernutzungen zu vermeiden:

- Abfallvermeidung
- Überprüfung des tatsächlichen Behältervolumenbedarfes
- Mitnutzung von Nachbargrundstücken
- Gemeinsame Nutzung von Behältern
- Einbau von Unterflursystemen
- bauliche Veränderungen auf dem eigenen Grundstück am und im Haus
- Umstellung von Behälter- auf Sacksammlung (gelber Sack)
- Abbestellung der Blauen Tonne, Nutzung öffentlich aufgestellter Papiercontainer und der Recyclinghöfe

Die Mülltonnen durch den Hausflur auf den Innenhof zu ziehen war und ist für einige Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer ein durchaus übliches Verfahren, um den ohnehin schon eingeschränkten Straßenraum nicht noch zusätzlich zu verstellen.

Eine **Sondernutzungserlaubnis** für Abfallbehälter zur Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes ist eine Ausnahme, die zeitlich befristet wird.

In dieser Frist sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer aufgefordert andere Möglichkeiten für das Aufstellen ihrer Abfallbehälter zu finden.

Der Antrag dazu ist beim Stadamt zu stellen.

Nach Ablauf der Frist müssen die Abfallbehälter aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt werden.

Bei Zuwiderhandlung droht ein Ordnungswidrigkeitsverfahren. Parallel dazu werden für jeden festgestellten Verstoß Gebühren für eine ungenehmigte Sondernutzung erhoben.

Beispiele für Abfallbehälterstellplätze:

